

Beitragsordnung der StBK Hessen

Die Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hessen (StBK Hessen) hat zuletzt am 23. Juni 2025 die am 28. Mai 1975 in Kraft getretene Beitragsordnung der StBK Hessen geändert und mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der StBK Hessen sind gemäß § 79 StBerG und § 25 der Kammersatzung zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

§ 2

Der Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Über die Höhe beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Bestellung oder sonstige Begründung der Mitgliedschaft zur StBK Hessen erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen. Bei Mitgliedern, die ihre berufliche Niederlassung bisher in einem anderen Kammerbezirk hatten, beginnt die Beitragspflicht unmittelbar mit dem Ende der Beitragspflicht in diesem anderen Kammerbezirk. Wird die berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr (Beitragsjahr).
- (3) Besteht die Beitragspflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums, so werden vom Gesamtbetrag nur so viel Zwölftel erhoben, als die Beitragspflicht für volle Monate gegeben ist.

§ 4

- (1) Der Beitrag wird für alle Kammermitglieder gem. § 74 Abs. 1 und 3 StBerG jeweils in gleicher Höhe festgesetzt (Regelbeitrag). Ebenso wird für alle Kammermitglieder gem. § 74 Abs. 2 StBerG ein verminderter Beitrag in jeweils gleicher Höhe festgesetzt (Regelbeitrag). Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrags ergeht außer in den in § 3 Absatz 3 genannten Fällen als öffentliche Zahlungsaufforderung, die gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung bekanntzugeben ist.
- (2) Einwendungen gegen die Beitragsberechnung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Bekanntgabe der öffentlichen Zahlungsaufforderung bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres in Textform vorgetragen werden. Wird der Beitrag durch einen gesonderten Bescheid erhoben, beträgt die Einspruchsfrist einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Zahlungsaufforderung dem beitragspflichtigen Mitglied bekanntgegeben worden ist. Die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Beitragsjahres fällig. Bei Beitragsbescheiden nach § 3 Absatz 3 wird der Beitrag einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Der Vorstand kann einen Beitragsvorschuss anfordern.
- (4) Sofern die Mitglieder der StBK Hessen eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag nach Fälligkeit eingezogen. Kann der Beitrag aus einem von der StBK Hessen nicht zu vertretenden Grund nicht erfolgreich eingezogen werden, so sind der StBK Hessen in Rechnung gestellte Rücklastschriftgebühren vom beitragspflichtigen Mitglied zu erstatten. Ist die Einziehung des Kammerbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Beitragsjahren nicht erfolgreich möglich, ohne dass dies von der StBK Hessen zu vertreten war, wird zur pauschalierten Abgeltung des entstehenden Mehraufwandes zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € vom beitragspflichtigen Mitglied erhoben.
- (5) Sollte der Beitrag nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit (§ 4 Abs. 3) eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag von 10 % des fälligen Beitrages erhoben.

§ 5

- (1) Übersteigt die Summe des Umsatzes und/oder der Bruttobezüge aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis (Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung) im letzten Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr nicht den Betrag von €25.000 so ermäßigt sich der Beitrag um 33 1/3 vom Hundert. Beginnt die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres (Neuzugang), findet diese Regelung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung die Summe des Umsatzes und/oder der Bruttobezüge aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis dieses Kalenderjahres anteilmäßig anzusetzen ist. Bezugsgröße ist der Regelbeitrag (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2).
- (2) Sofern es sich bei dem beitragspflichtigen Mitglied um eine natürliche Person handelt, gelten als Umsatz alle Einnahmen aus der gesamten freien Berufstätigkeit einschließlich der Umsätze aus einer erlaubten gewerblichen Tätigkeit sowie der der Beteiligungsquote des Mitgliedes entsprechende Anteil an dem Gesamtumsatz der Berufsausübungsgesellschaft; im Falle der Beitragspflicht einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist deren Gesamtumsatz maßgeblich.
- (3) Als Bruttobezüge aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis gelten die gesamten Bruttobezüge einschließlich der Bezüge aus einer erlaubten gewerblichen Tätigkeit sowie der Bezüge aus einer Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis nach § 58 Satz 2 Nummer 5 a StBerG (sog. Syndikus-Steuerberater) – oder im Falle der Mitgliedschaft gemäß § 2 Buchstabe b) der Satzung aus der Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans (umgerechnet auf ein Kalenderjahr).
- (4) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist im Fall der öffentlichen Zahlungsaufforderung spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres in Textform zu stellen, ansonsten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides. Auf Verlangen ist der Nachweis über die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 zu führen.

§ 6

- (1) In besonderen Härtefällen, die zu begründen sind, kann die Beitragsschuld ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (2) § 5 Absatz 4 Sätze 1-3 gelten entsprechend.

§ 7

- (1) Über Anträge gemäß §§ 5 und 6 wird auf Weisung des Vorstands, der hierzu Richtlinien erlässt, entschieden. Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides in Textform Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu anderen Berufskammern entbindet nicht von der Zahlung des Kammerbeitrages.

§ 9

- (1) Zur Sicherung einer geordneten Haushaltsführung sind die Mitglieder der StBK Hessen verpflichtet, die in §§ 4 und 5 gesetzten Fälligkeitstermine und Fristen einzuhalten.
- (2) Nach einer Schonfrist von zwei Wochen wird der Beitrag angemahnt. Falls die Mahnung ohne Erfolg ist, wird nochmals unter Ansetzung einer Mahngebühr gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Gebührenordnung gemahnt. Bleibt auch sie erfolglos, wird der Beitrag nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl I Seite 151) in der geltenden Fassung beigetrieben. Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages zur Beitreibung ausstehender Beitragsforderungen wird eine Vollstreckungsgebühr i. H. v. € 45 erhoben, die mit dem Beitrag und der Mahngebühr beigetrieben wird.

§ 10

Der Anspruch der StBK Hessen auf Zahlung von Beiträgen unterliegt der Verjährung (§ 79 Absatz 1 Satz 4 StBerG). Der Anspruch verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

§ 11

Der Vorstand ist ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Beitragsordnung zu beschließen.

* * * * *

Die Beitragsordnung der StBK Hessen in der zuletzt am 23. Juni 2025 geänderten Fassung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Beitragsordnung der StBK Hessen in der geänderten Fassung mit Schreiben vom 04. Juli 2025 genehmigt.

Die Beitragsordnung der StBK Hessen in der geänderten Fassung wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt a.M., 24. Juli 2025

*gez. Hartmut Rupprich
Präsident*

Die Beitragsordnung der StBK Hessen in der geänderten Fassung wurde am 30. Juli 2025 im Internet unter www.stbk-hessen.de bekannt gegeben.